

Fehlmeldungen / Entschuldigungsverfahren / Nachschreiberegulung

Schuljahr 2022/2023 – Sekundarstufe II

Hinweise zum bestehenden Verfahren:

- Im Krankheitsfall schreiben die Eltern oder volljährige SchülerInnen sofort eine E-Mail an die Beratungslehrkräfte der Jahrgangsstufe.
- Bei **längerfristigen Erkrankungen** ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung an die Beratungslehrer per E-Mail erforderlich.
- Das Fehlen an „Brückentagen“, vor „verlängerten“ Wochenenden und direkt vor und nach Ferien muss von einem Arzt attestiert werden.
- SchülerInnen haben **ein persönliches Entschuldigungsformular** mit Namen, Stundenplan, Geburtstag etc. Diese werden über die Tutoriate verteilt und **regelmäßig** (jedes Quartal, Termin steht auf den Formularen) **eingesammelt** und **von den Beratungslehrkräften überprüft**. Mit der Rückgabe erhalten die SchülerInnen ein neues Formular. Bei Problemen o.Ä. sind die BeratungslehrerInnen aufzusuchen.
- SchülerInnen entschuldigen ihre Fehlstunden **direkt bei den Fachlehrkräften** mit ihrem persönlichen Entschuldigungsformular. Dabei gilt eine Frist von **5 Schultagen**, sobald SchülerInnen wieder die Schule besuchen. Bei Minderjährigen müssen die Entschuldigungen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten enthalten.
- Bei akuten Erkrankungen (z.B. Übelkeit) darf der Schulbesuch nur mit einem Entlassschein, der bei der Fachlehrkraft erhältlich ist, abgebrochen werden.
- Sollten SchülerInnen in Freistunden, die zuhause verbracht werden, erkranken, sollen bitte die später unterrichtenden Lehrkräfte von den Eltern per E-Mail informiert werden.
- Der Sportunterricht muss auch besucht werden, wenn man nicht sportfähig ist. (Absprache mit Sportlehrkraft treffen).
- Um SchülerInnen bei einem geregelten Unterrichtsbesuch zu unterstützen, behalten wir uns vor, eine Attestpflicht aufzuerlegen. Falls unentschuldigte Fehlzeiten in großer Zahl angehäuft werden, muss dann jede weitere versäumte Stunde mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden. Über eine Attestpflicht werden die betroffenen SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigte schriftlich informiert.
- Bei **Klausurversäumnis** sind ärztliche Atteste unmittelbar **bei den Beratungslehrkräften** einzureichen, sobald die SchülerInnen die Schule wieder besuchen.
- Bei Klausuren, die über den Unterricht im Klausurfach hinausgehen, lassen die SchülerInnen die aufsichtsführende Lehrkraft einen entsprechenden **Eintrag in der „Bemerkungen-Spalte“ auf dem Entschuldigungszettel** vermerken. So können die Fehlstunden bei den betroffenen Fachlehrern im Anschluss problemlos entschuldigt werden. Dieses Fehlen zählt als Stattstunde.
- Das gleiche Verfahren gilt für das Fehlen aufgrund von **schulischen Veranstaltungen** (z.B. Exkursionen, Stadtmeisterschaften etc.). Die SuS lassen die **Exkursionsleiter** als Hilfe für die betroffenen Fachlehrer einen entsprechenden **Eintrag in die „Bemerkungen-Spalte“ auf dem Entschuldigungszettel vornehmen**. Die betroffenen Fachlehrer entschuldigen dann die Fehlstunden. Fehlstunden aufgrund schulischer Veranstaltungen oder Klausuren sind Stattstunden und werden bei der Fehlstundenermittlung **nicht gewertet**.

- Beurlaubungen für nicht schulische Veranstaltungen (Führerscheinprüfungen, Bewerbungsgespräche, kirchliche Freizeiten etc.) werden von den SchülerInnen **vor** der Veranstaltung bei den Beratungslehrkräften gestellt. Mit Ausnahme von Trauerfällen halten wir einen Vorlauf von mindestens sieben Werktagen und das Beibringen eines schriftlichen Belegs (Einladung zum Bewerbungsgespräch, Information der Fahrschule) für angemessen.
- Über die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen machen wir bereits jetzt aufmerksam:

§ 47 SchulG Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn [...]

8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird (vgl. §53).

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen [...]

(4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

Die Schulpflicht erlischt mit dem Ende des Schuljahrs, in dem die SchülerInnen das 18. Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht erlischt auch, wenn der erste Schulabschluss in dem Bildungsgang erreicht wurde (schulischer Teil der Fachhochschulreife).

Zuständige BeratungslehrerInnen im Schuljahr 2022/23:

* EF: Fr. Lüssing / Hr. Nau

* Q1: Hr. Babian / Fr. Goschkowski

* Q2: Fr. Degraa / Fr. Surmann-Kleine

Bitte abtrennen und über die Tutoriate zurückgeben.

Wir haben die aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname SchülerIn: _____

Tutoriat: _____